

## Energierrecht

Energie-Versorgungssicherheitsgesetz

Ökostromgesetz-Novelle

Vergaberecht

Börsennotierte Gesellschaften

Ausschluss der Bezugsrechte

Unternehmensgesetzbuch

Übergangsbestimmungen für  
Personengesellschaften

Grundstücks-Gesellschaften nach dem

Immobilien-Investmentfondsgesetz

Wegzeiten in der

Arbeitskräfteüberlassung

Verlustvortragsübergang bei

Umgründungen in Unternehmensgruppen

Neuerungen in der

Gemeinschaftsgerichtsbarkeit

# Das Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006 im Überblick

Das am 27. 6. 2006 verlautbarte EVG 2006<sup>1)</sup> bringt viele Änderungen des Energie- und Energielenkungsrechts mit sich. Der Beitrag zeigt einige wichtige Neuerungen auf.

THOMAS RABL

## A. EINLEITUNG

Im EVG 2006 steckt mehr, als man vermuten möchte: Liest man die in den Materialien<sup>2)</sup> angeführten „Ziele“, so finden sich nicht nur die Umsetzung der RL 2004/8/EWG und 2004/67/EWG, sondern auch eine Vielzahl von anderen Maßnahmen.<sup>3)</sup> Die Beseitigung von Engpässen bei der Aufbringung ist allerdings genauso wenig Gegenstand der Sammelnovelle wie strukturelle Änderungen der Markt(de)regulierung und -organisation.<sup>4)</sup>

## B. ELEKTRIZITÄTSRECHT

### 1. GEMEINWIRTSCHAFT

Auch wenn § 4 ElWOG nun detailreicher die Erfüllung von „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ auferlegt (vgl § 4 Abs 2 Z 1, 2 und Abs 3 ElWOG) bleibt offen, was dies im Endeffekt bedeutet. Die bisher geübte Kritik am *Fehlverständnis* der Umsetzung wird dadurch nicht entkräftet.<sup>5)</sup> Freilich sind *punktuelle Verbesserungen* gelungen (vgl § 4 Abs 2 Z 2 iVm § 22 Abs 2 Z 5, 5 a iVm § 39 ElWOG zum Engpassmanagement), wenn auch nicht damit zu rechnen ist, dass in den LandesausführungsG präzisere Regelungen getroffen werden.<sup>6)</sup>

### 2. ANLAGENRECHT

§ 12 Abs 1 ElWOG sieht vor, dass die LandesausführungsG für die Errichtung und die Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen objektive, transparente und nicht-diskriminierende Kriterien iSd Art 6 und 7 der RL 2003/54/EG festzulegen haben. Art 7 RL 2003/54/EG sieht Detailregelungen für den Verfahrensablauf vor. Zudem ist gem Art 7 Abs 5 RL einer „unabhängigen privaten Stelle“, bei der es sich auch um die Regulierungsbehörde handeln kann, die Durchführung und Kontrolle von Verfahren zu übertragen. Inwieweit die LandesausführungsG diese Vorgaben umsetzen, bleibt abzuwarten.

### 3. GRENZÜBERSCHREITENDER STROMHANDEL

Angesichts EuGH 7. 6. 2005, Rs C-17/03<sup>7)</sup> kommt der Kapazitätszuteilung an internationalen Netzkuppelstellen besondere Brisanz zu.<sup>8)</sup> Der neue § 16 ElWOG beseitigt die Umsetzung der Transit-RL 90/547/EG und sieht vor, dass von den LandesausführungsG die zur Durchsetzung der VO 1228/

2003/EG „geeigneten Sanktionen“ festzulegen sind. § 16 Abs 2 ElWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht!) normiert, dass die Energie-Control GmbH für die Einhaltung der VO 1228/2003/EG und der Leitlinien „zu sorgen hat“. Was darunter zu verstehen ist, bleibt – wie oft im Regulierungsrecht – im Dunkeln. Fraglich ist insb, ob der Energie-Control GmbH Bescheidkompetenz zukommt. Grundsätzlich wäre die Energie-Control Kommission für die Durchsetzung von Netzzugangsbegehren zuständig (§§ 20, 21 ElWOG).<sup>9)</sup> Auch das novellierte Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RGB) sieht diesbezüglich *keine neue Kompetenz* der Energie-Control GmbH vor.<sup>10)</sup> Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende (also idR grenzüberschreitende) Lieferungen nicht aus, um allen Netzzugangsansträgen zu entsprechen, so haben die LandesausführungsG vorzusehen, dass Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen<sup>11)</sup> Vorrang haben; dies gelte unbeschadet der Pflicht

Dr. Thomas Rabl ist Rechtsanwalt und Partner der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH und schwerpunktmäßig im Energiewirtschaftsrecht tätig. Kontakt: thomas.rabl@kwr.at.

- 1) Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006 – EVG 2006, BGBl I 2006/106; ungeachtet der §§ 66 d ElWOG, 78 b GWG und der fehlenden LandesausführungsG wird im Folgenden generell von der neuen Rechtslage ausgegangen. Zu Ökostrom und KWK *Hauer* in diesem Heft, 728.
- 2) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 1.
- 3) So die ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 2.
- 4) Ausf *Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006) 13 ff, 147 ff, 227 ff, 233 ff mwN; ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 3 ff.
- 5) *Holoubek*, Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in einem liberalisierten Markt, in *Mayer* (Hrsg), Hauptfragen des Elektrizitätswirtschaftsrechts (2003) 19 ff; *Holoubek/Segalla*, Das Ziel der Versorgungssicherheit, in *Nowotny/Parak/Scheucher* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Energiewirtschaft (2004) 75 ff; *Raschauer*, Handbuch 45 f mwN; *Kahl*, Versorgungssicherheit, in *Potacs* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Gaswirtschaftsrechts (2005) 81 ff.
- 6) Vgl *Raschauer*, Handbuch 46 mwN.
- 7) Dazu *P. Oberndorfer*, *ecolx* 2005, 803 ff; *Raschauer*, Handbuch 91 mwN.
- 8) Zuletzt VwGH 28. 4. 2006, 2004/05/0322; *Th. Gruber*, Grenzüberschreitende Stromlieferungen (2006) 28 ff mwN.
- 9) Nach der bisherigen – allerdings § 16 ElWOG-alt unrichtig ignorierenden – Rsp offenbar auch im grenzüberschreitenden Verkehr; VwGH 28. 4. 2006, 2004/05/0322 mwN.
- 10) § 16 Abs 1 Z 7 E-RGB bezieht sich auf die Energie-Control Kommission.
- 11) Dazu bereits *Schanda*, *Energierecht*<sup>3</sup> (2003) 49 f; *Raschauer*, Handbuch 86 FN 211.

zur Einhaltung der VO 1228/2003/EG (§ 19 ElWOG). Selbst wenn man davon ausgeht, dass § 19 lex specialis zu § 16 ElWOG (VO 1228/2003/EG) ist, bleibt offen, inwieweit diese Transporte nun tatsächlich vorrangig behandelt werden können, wie die Herkunft nachzuweisen und wie bei mehreren Lieferungen dieser Energieformen zu verfahren ist. Zudem setzt die Vergabe von Grenzkapazitäten immer das Einverständnis des benachbarten (ausländischen) Übertragungsnetzbetreibers voraus und die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden endet an der jeweiligen Staatsgrenze. Eine akkordierte Vorgehensweise ist nicht vorgesehen.

#### 4. VERTRAGSRECHT<sup>12)</sup>

Gem § 18 Abs 3 ElWOG haben nicht nur die AGB der Netzbetreiber (NB) einen umfassenden Pflichtenkatalog aufzuweisen, sondern es ist ua auch vorgesehen, dass diese sicherzustellen haben, dass *Anhang A der RL 2003/54/EG eingehalten wird*.<sup>13)</sup> Gem § 18 Abs 4 ElWOG haben die LandesausführungsG vorzusehen, dass NB die AGB schriftlich bekannt zu geben und diese auf Wunsch auch zuzusenden haben. Änderungen wären nur „nach Maßgabe des ABGB und des KSchG“ zulässig. Nicht nur NB sind betroffen, sondern es gibt nun auch Regelungen für AGB für die Belieferung von elektrischer Energie (§ 45 b ElWOG). Der normative Gehalt ist unklar.<sup>14)</sup> Interessanterweise gilt dies offenbar nicht nur für Konsumenten iSd § 1 KSchG, zumal § 45 b Abs 2 ElWOG formuliert, dass Änderungen den „Kunden“ (iSd § 7 Z 21 ElWOG) schriftlich mitzuteilen sind und diese den Änderungen widersprechen können. Insoweit wird eine *Sonderkategorie von Verbraucherschutzrecht für „Kunden“*, zu denen auch Gewerbebetriebe und Unternehmer zählen können, geschaffen. Die AGB sind der Energie-Control Kommission in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Anders als die Regelungen im GWG (dazu sogleich) besteht aber hier *kein ausdrückliches Widerspruchsrecht* der Behörde.<sup>15)</sup> Hier wird wohl zT § 16 Abs 1 Z 3 E-RBG greifen können. § 45 c ElWOG enthält Anforderungen an Rechnungen, Informations- und Werbematerial, um diese transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Daran ist bedeutsam, dass der Gesetzgeber nun offenbar davon ausgeht, dass ein Abschluss eines *„gemeinsamen Vertrages“ von Energielieferung und Netzzugang*<sup>16)</sup> möglich ist (vgl § 45 c Abs 1 2. Satz ElWOG). Offenbar ist die Möglichkeit anerkannt, dass auch der Händler berechtigt ist, den *Kunden (im eigenen Namen) Netzzugang zu gewähren* und mit diesen einen Netzzugangsvertrag abzuschließen. Dass Stromhändler *im Namen ihrer Kunden* Netzzugang begehren können, ergab sich schon bisher aus § 43 ElWOG.

#### 5. NETZDIENSTLEISTUNGEN UND VERSORGER LETZTER INSTANZ

Gem § 22 Abs 2 Z 5 und 5 a ElWOG wird die Ermittlung und die Beseitigung von *Netzengpässen* im Wesentlichen den Übertragungs-NB (= Regelzonenführern) auferlegt. Diese haben in Abstimmung mit den betroffenen NB mit den Erzeugern *Verträge abzu-*

*schließen*, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung/Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz des wirtschaftlichen Nachteils verpflichtet werden. Korrespondierende Verpflichtungen sieht § 39 ElWOG für Erzeuger vor. Nur für den Fall, dass ein Vertragsabschluss nicht möglich ist, sieht die *Verfassungsbestimmung des § 22 Abs 2 Z 5 a ElWOG* vor, dass die Netzengpässe über Anordnungen der Regelzonenführer zu beseitigen sind. Hierbei ist ein *„angemessenes Entgelt“* für die Leistungen der Erzeuger in einer *Verordnung der Energie-Control Kommission* festzulegen. Interessant ist, dass hier einseitige „Anordnungen“ einer nicht hoheitlich tätigen Rechtsperson<sup>17)</sup> zu befolgen sein werden. Dass Erzeuger nicht einspeisen können, sofern es die Netzsituation nicht zulässt, wäre noch mit den §§ 917 ff ABGB iVm §§ 19 f ElWOG zu lösen gewesen. Dass „Sonderleistungen“ für die Allgemeinheit erbracht werden, wäre über § 1043 ABGB oder mit der Rsp zu den Reservehaltungsfällen<sup>18)</sup> in den Griff zu bekommen, allerdings ist ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen den Profiteuren von Engpassmanagementmaßnahmen (den Marktteilnehmern) und den Erzeugern schwer ermittelbar. Aus diesem Grund besteht auch die VO-Ermächtigung der Energie-Control Kommission. Die Kosten sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife der Übertragungs-NB zu berücksichtigen (§ 22 Abs 2 Z 5 letzter Satz ElWOG). Auch die mit der neuen *„Langfristplanung“* der Regelzonenführer (§ 22 a ElWOG) verbundenen Aufwendungen sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuerkennen (§ 22 a Abs 5 ElWOG [Verfassungsbestimmung]). Die §§ 40 ff ElWOG (Grundsatzbestimmungen) enthalten grundlegende Änderungen für die *Beschaffung der Primärregelleistung*, welche nunmehr mindestens *halbjährlich auszuschreiben* ist. Hierdurch wird eine nach dem Außer-Kraft-Setzen der SystemnutzungstarifgrundsatzVO, BGBl II 1999/51 bestehende Lücke im Netzdienstleistungsbereich endlich geschlossen. § 44 a ElWOG (eine Grundsatzbestimmung) ordnet gegenüber Stromhändlern und sonstigen Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, an, dass jene einen *„allgemeinen Tarif“* zu veröffentlichen haben. Sie sind zudem verpflichtet, zu ihren *„geltenden AGB“* jene Interessenten, die nach einem standardisierten Profil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die *Grundversorgung* berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (*Pflicht zur Grundversorgung*). Die Lan-

12) Ausf *Th. Rabl*, Zivilrechtliche Aspekte des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, in *Raschauer* (Hrsg), Aktuelles Energierecht (2006) (in Druck).

13) Diese sind – anders als dies ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 23 sehen – selbstverständlich nicht „self-executing“.

14) Vgl *Th. Rabl*, ecolex 2002, 716 mwN.

15) *Th. Rabl*, Aspekte (in Druck); *Hauer*, Allgemeine Bedingungen im Energierecht (2006) 1 ff; *Raschauer*, Handbuch 71 f, jeweils mwN; vgl auch *G. Graf*, Die verdoppelte AGB-Kontrolle, wbl 2005, 457.

16) Zur Vertragstruktur im liberalisierten Markt *Th. Rabl/V. Thurnher*, Energielieferverträge (2001) 3 ff mwN.

17) Die Qualifikation der „Anordnung“ als hoheitlich scheidet mE mangels normierter Rechtsschutzmechanismen und auch wegen § 22 Abs 1 Z 5 ElWOG aus. Zudem bestünden hier wohl rechtsstaatliche Bedenken.

18) Statt aller *Danzl* in KBB, § 1323 Rz 18 mwN.

desausführungsG haben nähere Bestimmungen über die *Zumutbarkeit einer Grundversorgung* und über die Gestaltung der Tarife für Kunden, auf die das KSchG anzuwenden ist, vorzusehen.

## C. GASWIRTSCHAFTSRECHT

### 1. ANPASSUNG DER UNBUNDLING-VORSCHRIFTEN

Die neuen §§ 7 Abs 2 GWG und 7 Abs 3 GWG setzen die Vorschriften über das Unbundling nunmehr richtlinienkonform um.<sup>19)</sup> Bemerkenswert ist, dass dies nicht nur für NB, sondern auch für „Inhaber von Transportrechten“ (§ 6 Z 20 GWG) greift. Die Bestimmungen dienen va der Umsetzung der Art 17 Abs 4 und Art 9 Abs 2 lit c der RL 2003/55/EG.<sup>20)</sup>

### 2. VERSORGUNGSSICHERHEIT IM GWG

Während das Monitoring und die Lenkungsmaßnahmen im EnLG 1982 verankert werden, werden im GWG va Vorgaben für die „langfristige Planung“ getroffen. Gem § 12 b Abs 1 Z 11 GWG wird nunmehr zudem angeordnet, dass Transporte zum Zwecke der Endkundenversorgung Vorrang gegenüber sonstigen Transporten iSd § 6 Z 46 a GWG haben, sofern nicht ausreichend Kapazitäten zur Bedienung aller Transporte bestehen. Die damit verbundene Einschränkung von Speicherbetreibern und Produzenten liegt im öffentlichen Interesse und sei daher sachlich gerechtfertigt.<sup>21)</sup> § 12 e GWG beschreibt den *Gegenstand zur Langfristplanung* durch die Regelzonenführer neu. Entsprechende Mitwirkungspflichten werden den betroffenen Marktteilnehmern auferlegt (§ 12 e Abs 4 GWG). Entsprechend dem Modell des regulierten Netzzugangs für grenzüberschreitende Transporte sind auch die Inhaber von Transportrechten zur Zusammenarbeit verpflichtet. Zudem sind hier auch Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen zu berücksichtigen.<sup>22)</sup> Hier ist auch der neue § 12 h GWG zu erwähnen, der nun die Genehmigung der – bereits bestehenden<sup>23)</sup> – *AGB der Regelzonenführer* durch die Energie-Control *Kommission* vorsieht. Diese AGB haben einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB RZF-BGV) und andererseits zwischen dem Regelzonenführer und den NB (AB RZF-Netz) zu umfassen. § 12 h Abs 2 und Abs 3 GWG enthalten entsprechende Gestaltungsvorgaben, so dass die bestehenden AGB wohl anzupassen sein werden.

### 3. OPTIMIERUNG DER KAPAZITÄTENBEWIRTSCHAFTUNG

§ 19 GWG sieht Neues für die Kapazitätenbewirtschaftung vor und führt in § 19 Abs 1 Z 7 GWG einen neuen Netzzugangsverweigerungsgrund für den Fall ein, dass eine Ausnahme für neue Infrastrukturen iSd § 20 a GWG erteilt wurde (Art 22 RL 2003/55/EG).<sup>24)</sup> Die *neue Prioritätenreihung* für die Kapazitätenbewirtschaftung ist wie folgt: 1. Bestehende Vereinbarungen über die Nutzung von Kapazitäten sollen nur insoweit in ihrem Bestand geschützt werden, als sie mit den *Wettbewerbsregeln des Gemeinschaftsrechts* im Einklang stehen (§ 19 Abs 2 Z 1 GWG).

2. Anträge auf Nutzung von zusätzlichen Kapazitäten sind danach in zeitlicher Reihung zu berücksichtigen, wobei in der Regelzone Transporte für Zwecke der Endkundenversorgung Vorrang gegenüber sonstigen Transporten haben (§ 19 Abs 2 Z 2 GWG). 3. Transporte zur Belieferung von Kunden, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen haben, sind den vorstehenden Transporten nachgereiht (§ 19 Abs 2 Z 3 GWG). Versorger und Erdgashändler haben zudem ihre Kapazitäten anzupassen und im Engpassfall notwendige Mindesteinspeisungen über *Abruf des Regelzonenführers* vorzunehmen, sofern sie daran nicht durch *höhere Gewalt* oä gehindert sind. Nicht genutzte kommittierte Transportkapazitäten müssen Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die Leitungskapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, besteht ein Anspruch auf Netzzugang nur nach Maßgabe der freien Leitungskapazitäten (§ 19 Abs 2 aE GWG). Gem § 19 a Abs 2 a GWG haben im Falle der Verweigerung des Netzzugangs gem § 19 Abs 1 Z 2 GWG Netzzugangsberechtigte die Möglichkeit, einen *Antrag auf Kapazitätserweiterung* zu stellen. Eine weitere Anpassung an die VO 1775/2005/EG ist *nicht notwendig*, zumal das „Use-it-Or-Lose-it“-Prinzip seit jeher im Gesetz verankert ist.<sup>25)</sup> Von den Materialien wird nur hervorgehoben, dass dieser Grundsatz der Freigabe von Kapazitäten unter Berücksichtigung von Art 5 VO 1775/2005/EG sowohl innerstaatlich als auch grenzüberschreitend gilt und sowohl auf neue als auch auf bestehende Verträge Anwendung findet.

### 4. VERTRAGSRECHT

Auch im Gasbereich werden analog zum Stromrechtsbereich neue vertragsrechtliche Regelungen getroffen. Im Wesentlichen darf auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden. § 40 Abs 3 bis 9 GWG sehen nunmehr die Pflicht für Erdgashändler und Versorger zur *Erstellung von AGB* vor, wobei der Energie-Control *Kommission* ein *ausdrückliches Widerspruchsrecht* eingeräumt wird (§ 40 Abs 6 GWG).<sup>26)</sup> Weiters sind AGB für den grenzüberschreitenden Transport (§ 31 g GWG) zu schaffen.<sup>27)</sup> Zudem sieht § 39 c GWG nun AGB für den Speicherzugang vor. § 40 a GWG enthält Mindestanforderungen an Rechnungen und Informationsmaterial an Verbraucher. § 42 b Abs 1 GWG enthält Neuregelungen für die AGB für Bilanzgruppenverantwortliche.

### 5. TECHNIKRECHT

§ 24 Abs 1 Z 1 und § 43 GWG sehen *technische Mindestanforderungen* für Leitungsanlagen vor. § 43

19) Vgl zB *Ch. Schneider*, *ecolex* 2004, 83 ff mwN.

20) ErläutRV1411 BlgNR 22. GP 2.

21) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 34.

22) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 34.

23) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 35

24) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 35.

25) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 36.

26) Zur „Parallelzuständigkeit“ von Verwaltungsbehörden und Zivilgerichten s oben bei FN 15.

27) Entsprechende Sonderregelungen werden auch im § 31 h GWG für das Entgelt für den grenzüberschreitenden Transport getroffen.

GWG enthält die wichtige Klarstellung, dass zur Sicherstellung der den NB auferlegten Verpflichtungen bei der Errichtung, der Herstellung und dem Betrieb von Erdgasanlagen nunmehr die *Regeln der Technik* (§ 6 Z 41 GWG) und nicht – wie bisher – der Stand der Technik (vgl § 6 Z 50 GWG) einzuhalten sind. Damit wird der *Sorgfalts- und Haftungsmaßstab* auf das auch sonst Übliche beschränkt und der „Beweisvermutung“ in § 6 Z 41 GWG tatsächlich ein Anwendungsbereich gegeben. Außerdem wird die nicht ausgenutzte Verordnungsermächtigung des BMWA beseitigt. § 44 Abs 2 GWG enthält die für die *Praxis bedeutsame Bestimmung*, dass bestimmte Erdgasanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage die Zertifizierungsunterlagen nach der *ÖVGW PV 200* aufliegen.

## D. BEHÖRDEN

§ 16 Abs 1 E-RBG umfasst nunmehr 30 Z, welche die Aufgaben der Energie-Control *Kommission* umschreiben. Besondere *praktische Bedeutung* hat die Reform des schon bislang (mit Redaktionsversehen) in den § 21 ElWOG iVm § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG verankerten *Streitschlichtungsverfahrens* der Energie-Control *Kommission* und der daran anschließenden *sukzessive Kompetenz* der Gerichte.<sup>28)</sup> Streitigkeiten zwischen NB und Netzbenutzern über Ansprüche aus dem Netzzugangsverhältnis sind nun *sowohl im Strombereich als auch im Erdgasbereich zwingend* vorab vor der Energie-Control *Kommission* zu führen, sofern es sich um *Ansprüche von Netzzugangsberechtigten* handelt. Die sukzessive Kompetenz der Gerichte greift nur in diesen Fällen, während Ansprüche gegen Netzzugangsberechtigte *direkt auf dem Klagsweg* durchgesetzt werden können (§ 21 Abs 2 ElWOG; § 21 Abs 2 GWG). Die Klage von Netzzugangsberechtigten kann demnach erst nach Zustellung des Bescheids der Energie-Control *Kommission* im Streit-schlichtungsverfahren gem § 16 Abs 1 Z 5 bzw 20 E-RBG oder nach der in § 16 Abs 3 a E-RBG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Gem § 16 Abs 3 E-RBG hat die Energie-Control *Kommission* in den Fällen des § 16 Abs 1, 3 bis 15, 17, 19 bis 21, 24 und 26 bescheidmäßig innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden. Diese Frist kann um 2 Monate verlängert werden, wenn die Energie-Control *Kommission* zusätzlich Information anfordert. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Parteien möglich. Auf Leistung, Unterlassung oder Untersagung gerichtete Bescheide bilden nunmehr ausdrücklich einen *Exekutionstitel* iSd § 1 EO. Dies ist tw bloß eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage.<sup>29)</sup> Die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs 3 a E-RBG sieht in Umsetzung von Art 23 Abs 5 RL 2003/54/EG bzw Art 25 Abs 5 RL 2003/55/EG<sup>30)</sup> nun vor, dass die Partei, die sich mit Entscheidungen gem § 16 Abs 1 Z 5, 6 und 20 E-RBG nicht zufrieden gibt, die Sache innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids bei Gericht anhängig machen kann. Erst mit der *rechtskräftigen Entscheidung* (nicht wie bisher mit Anhängigmachung der Sache bei Gericht!) tritt die Entscheidung der Energie-Control *Kommission*

außer Kraft. Eine *zwischenzeitige Exekutionsführung* erscheint daher möglich. Zudem wird das (*freiwillige*) *Schlichtungsverfahren* vor der Energie-Control *GmbH* (§ 10 a Abs 1 E-RBG) neu geregelt und der Energie-Control *GmbH* offenbar auch der Vollzug der VO 1228/2003/EG übertragen (§ 16 Abs 2 ElWOG). Gem dem ebenfalls novellierten § 2 Z 7 Wettbewerbsgesetz ist nunmehr auch die *Bundeswettbewerbsbehörde* zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG berechtigt. Im Sinn des Zusammenarbeitsgebots der Regulatoren und der Bundeswettbewerbsbehörde soll es der Energie-Control *GmbH* offen stehen, entsprechende Anträge bei der Bundeswettbewerbsbehörde einzubringen.<sup>31)</sup> Die Widerspruchsmöglichkeiten der Behörde zu den AGB wurden bereits erwähnt.

## E. ENERGIELENKUNG UND BEVORRATUNG

Das Auslaufen der Energiebewirtschaftungsgesetze zum 31. 12. 2006 hat auch diesbezüglich Handlungsbedarf geschaffen.<sup>32)</sup> Gerade im Erdgasbereich war ein Regelungsdefizit im Bereich Versorgungssicherheit zu vermerken.<sup>33)</sup> Auch die RL 2004/67/EG verlangte die Umsetzung. In Anlehnung an den Elektrizitätsbereich wird im EnLG 1982 auch für den Erdgasbereich die *Anordnung von Lenkungsmaßnahmen* durch den BMWA vorgesehen (§§ 20 a ff GWG). Diese umfassen angebotsseitige Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und des internationalen Erdgas-austausches sowie nachfrageseitige Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Erdgas, der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sowie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft.<sup>34)</sup> Im Bereich der *Erölbevorratung* und *-meldung* bestand ebenfalls Reformbedarf.<sup>35)</sup> Insb mussten die Möglichkeiten an einer flexibleren Handhabung des Aufbaus von Vorratsmengen getroffen werden. Eine weitere Änderung besteht insb in der Einbeziehung von Bio-kraftstoffen in die Pflichtbevorratung. Zudem war die Schaffung eines neuen Kompetenzdeckungsstatbestands in Art I Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz nötig.<sup>36)</sup>

28) OGH 7 Ob 254/03 h; 7 Ob 148/05 y; 6 Ob 100/05 g; 7 Ob 181/04 z; 4 Ob 287/04 s; *Raschauer*, Handbuch 137 f; *Lehofer*, Die gerichtliche Kontrolle von Regulierungsentscheidungen, in *Holoubek/Boltz* (Hrsg), Strommarktregulierung (2005) 24 ff; *Pichler*, Die Verfahrensführung durch die Energie-Control Kommission, in *Holoubek/Boltz* (Hrsg), Strommarktregulierung (2005) 45 ff; *Urbantschitsch*, Netzzugangsmodelle in Telekommunikation und Strom, in *Mayer* (Hrsg), Hauptfragen des Elektrizitätswirtschaftsrechts (2003) 46 ff, jeweils mwN.

29) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 49. Dies hätte bereits jetzt für Geldleistungen gegolten (§ 3 VVG).

30) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 49.

31) Vgl auch hierzu ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 50.

32) Vgl auch hierzu ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 16.

33) Zur alten Rechtslage *Raschauer*, Handbuch 233 ff mwN; vgl auch ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 16 ff.

34) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 19, 41 ff.

35) Art II § 1 Abs 1, § 2 Abs 1, 5, 4 Abs 3, 4, 5 Abs 6, 8 Abs 4, 11 Abs 2, 19, 22 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz.

36) ErläutRV 1411 BlgNR 22. GP 44.

## F. RESÜMEE

Ein Gesamtresümee zum EVG 2006 fällt schwer; zu vielfältig sind die Regelungen. So ist zB positiv zu vermerken, dass auf den Verbraucherschutz besonderes Augenmerk gelegt wurde, die Effektivität der Regelungen ist aber fraglich und die Schaffung von „Sonderverbraucherrecht“ (auf Landesebene) nicht wünschenswert. Die Klarstellungen zu den Kompetenzen der Behörden sind ebenfalls positiv zu bewerten. Dennoch scheinen manche Regelungen, wie zB der § 16 Abs 3 a E-RBG, nicht geglückt. Nicht zuletzt sind die bestehenden Unsicherheiten in der Behördenpraxis im Vollzug von Europarecht und die Unsicherheiten bei der Zuständigkeit nicht bereinigt. Auch der Verweis der Umsetzung der VO 1228/2003/EG durch die Landesgesetzgebung wird die Unsicherheiten auf diesem Gebiet nicht beseitigen. Zudem fällt wieder auf, dass viele Regelungen nach

wie vor undeterminiert sind. Dies betrifft insb das Engpassmanagement, den Versorger letzter Instanz aber auch Fragen der Investitionssicherheit beim Ausbau neuer Infrastrukturen und das Verhältnis zum Preisrecht. Versorgungssicherheit ist nicht zuletzt eine Frage der Finanzierung.<sup>37)</sup> Zwar gibt es hier punktuell richtige Ansätze (vgl etwa den neuen § 22 a ElWOG), inwieweit dadurch die bestehende Spannung zum Netztarifrecht gelöst<sup>38)</sup> und die durch das EVG 2006 gesteckten Ziele erreicht werden können, bleibt abzuwarten.

37) *Hauer*, Sind Änderungen im ElWOG notwendig? in *Hauer* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Energierechts 2002 (2003) 49 ff (59); *Raschauer*, Handbuch 131.

38) Dazu und zu hier nicht behandelten Tariffragen *H. Hauenschild*, Versorgungssicherheit und Tarifgestaltung, in *Raschauer* (Hrsg), Aktuelles Energierecht (2006) (in Druck) mwN.